

Satzung
der Schießgruppe Laxten e.V.

S a t z u n g
der Schießgruppe Laxten e.V.
in der Fassung vom 25.02.2007

§ 1

Name und Zweck

1. Der Name des Vereins lautet:

„Schießgruppe Laxten e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lingen eingetragen.

2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung zu fördern und vor allem die Ausübung und Pflege des Schießsportes auf sportlicher Grundlage zu betreiben. Konfessionell und politisch ist der Verein völlig neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Sitz des Vereins ist Lingen (Ems), Ortsteil Laxten, Kreis Emsland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
Minderjährige Mitglieder bedürfen der Einwilligung durch den gesetzlichen Vertreter
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Zahlung des Aufnahmebeitrages.
3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Verein und seine Satzung anzuerkennen und dessen Ziele zu verfolgen.

§ 3

Beitragspflicht der Mitglieder

1. In der Jahreshauptversammlung wird die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge festgelegt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss an den Vorstand gerichtet werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seit 12 aufeinander folgenden Monaten mit seinen monatlichen Mitgliedsbeiträgen in Verzug gerät, wenn es gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung in schwerwiegender Weise verstößt oder wenn es sich eines unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens schuldig macht, dass das Ansehen des Vereins schädigen kann.
3. Die Mitgliedschaft erlischt des Weiteren durch den Tod des Mitgliedes.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende und der (die) zweite Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Diese Personen bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Geschäftsführender Vorstand gem. § 6 Abs. 1 der Satzung.
 - b) Kassenwart
Schriftführer
Sportleiter
Jugendsportleiter
Damenleiterin
Beisitzer.
3. In den Gesamtvorstand wird grundsätzlich ein Beisitzer gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass ein zweiter Beisitzer in den Gesamtvorstand gewählt wird.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte des Vorstandes nach Ablauf der Zweijahresfrist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar im 1. Quartal des Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand hat dazu mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief zu laden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes nach Ablauf der Amtsdauer des alten Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Aufnahme- und Beitragsgebühren;
 - e) Satzungsänderung.
4. Die Rechnungsbelege sind rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei in der vorangegangenen Mitgliederversammlung bestellten Kasernenrevisoren zu prüfen.

5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder eine von diesen bestimmte Person.

§ 8

Abstimmung

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die einfache Mehrheit gilt als nicht erreicht, wenn Gegenstimmen und Enthaltungen die Zahl der für den Vorschlag abgegebenen Stimmen übersteigen.
2. Soll eine Abstimmung in geheimer Wahl erfolgen, müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.
3. Minderjährige Mitglieder sind erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Insoweit ist die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ausgeschlossen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlichen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung stellen.

§ 10

Protokoll

Über jede Mitglieder- und Vorstandsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen, genehmigt und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 – Mehrheit der gültig abgegebenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf der Mitgliederversammlung zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann auch nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung des Vereins mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung unter Einbehaltung der in § 6 Absatz 1 geregelten Form und Frist durchzuführen. Auf der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass diese zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten den örtlichen Kirchengemeinden des Ortsteils Laxten, gem. dem Verteilerschlüssel für öffentliche Zuschüsse, für gemeinnützige Jugendarbeit zu.

49809 Lingen, den

1.) _____

5.) _____

2.) _____

6.) _____

3.) _____

7.) _____

4.) _____

8.) _____